

RS Vwgh 1991/4/11 AW 91/15/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/06 Verkehrsteuern

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

KfzStG;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §62 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/03/21 AW 91/13/0020 1

Stammrechtssatz

Zurückweisung - Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 1987 bis 1989 und vorläufiger Umsatzsteuerbescheid 1986 - Auch ein Beschuß über einen Antrag nach § 30 Abs 2 VwGG äußert die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung, dh daß bei unveränderter Sachlage und Rechtslage nicht neuerlich in derselben Sache entschieden werden darf (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit 3, Seite 259 Abs 3 und 5 zitierte Rechtsprechung).

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991150006.A01

Im RIS seit

11.04.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>